

Politische Gemeinde Pfäfers

Verkehrsordnung Kirchweg, Pfäfers

Der Gemeinderat Pfäfers verfügt in Anwendung von Art. 3 SVG (SR 741.01) und Art. 107 SSV (SR 741.21) sowie Art. 21 Abs. 3 EV zum SVG (sGS 711.1) folgende unbefristete Verkehrsbeschränkung:

Feuerwehrezufahrt Klosterkirche, St. Pirminsberg, Pfäfers
(Gemeindestrasse 3. Klasse / Nr. 369)

«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (Signal 2.01) mit Zusatz 'mit Bewilligung gestattet'

Die Verkehrsordnung liegt während 14 Tagen, nämlich vom

Mittwoch, 24. Juni bis Dienstag, 7. Juli 2020 auf der Kanzlei Pfäfers, Hintergasse 4, 7312 Pfäfers (Büro 201)

öffentlich auf.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43bis und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 45 VRP).

7312 Pfäfers, 15. Juni 2020

Der Gemeinderat